

**Bebauungsplan Nr. 18 „AM JOHANNESCHACHT“****Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR SATZUNG****Stand: Januar 2004****INHALTSÜBERSICHT**

<b>I</b>	<b><u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</u></b>	Seite
1	Art und Maß der baulichen Nutzung	2
1.1	Art der baulichen Nutzung	2
1.2	Maß der baulichen Nutzung	2
1.3	Höhe der baulichen Anlagen	2
2	Bauweise	2
3	Größe der Baugrundstücke	2
4	Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen	3
4.1	Überbaubare Grundstücksflächen	3
4.2	Stellung der baulichen Anlagen	3
5	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	3
5.1	Flächen für Nebenanlagen	3
5.2	Flächen für Stellplätze und Garagen	3
6	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	4
7	Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen	4
8	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	4
9	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes – Immissionsschutzgesetzes	4
10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	4
11	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5
11.1	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	5
11.2	Begrünung von Stellplätzen	5
11.3	Begrünung nicht überbauter Grundstücksfläche	6
12	Zuordnung der Kompensationsflächen	6
<b>II</b>	<b><u>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</u></b>	
13	Fassaden	6
13.1	Fassadengestaltung und -materialien	6
13.2	Farbgebung	6
14	Dächer	7
14.1	Dachform , Dachneigung	7
14.2	Dachaufbauten und -einschnitte	7
14.3	Dacheindeckung und -farben	7
15	Gestaltung von Werbeanlagen	7
16	Einfriedungen	7
17	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücks- sowie der Stellplatzflächen und Zufahrten	8
<b>III</b>	<b><u>Hinweise auf sonstige Vorschriften und Richtlinien</u></b>	<b>8</b>
<b>IV</b>	<b><u>Anhang / Pflanzlisten</u></b>	<b>10</b>

**I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

---

gemäß § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 und der PlanzV 90

## **1 Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)

Die überbaubaren Flächen werden gemäß § 4 BauNVO als **allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.

#### **Zulässig sind:**

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

#### **Ausnahmsweise können zugelassen werden:**

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

#### **Nicht zulässig sind:**

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 -19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist mittels einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie deren Zufahrten mit einzubeziehen. Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch diese Anlagen sind um 0,1, d.h. bis max. 0,4, zulässig.

### **1.3 Höhe der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 u. 2 BauGB; § 18 BauNVO)

Die Traufhöhe, gemessen als der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, wird als oberer Bezugspunkt festgesetzt. Das festgelegte Höhenmaß von 4,00 m (gemäß Planteil A) ist an der bergseitig höchsten Gebäudekante nachzuweisen.

Als untere Bezugshöhe für die Bestimmung der zulässigen Traufhöhe gilt das Fertiggelände vor dem Hausgrund.

## **2 Bauweise** (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Gemäß § 22 Abs.2 BauNVO sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

## **3 Größe der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße für freistehende Einzelhäuser wird auf eine Fläche von 450 m<sup>2</sup> festgesetzt. Grundstücke für Doppelhäuser müssen mindestens eine Fläche von 450 m<sup>2</sup> für jede Haushälfte aufweisen.

---

#### **4 Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

##### 4.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Planteil dargestellten Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Hauseingänge, Treppenanlagen, Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und vergleichbare untergeordnete Gebäudeteile um bis zu 1,50 m sind zulässig, sofern die Summe der Breiten der Gebäudeteile nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge beträgt und mindestens 2,00 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

Im rückwärtigen Grundstücksbereich ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein Geräte- oder ein Gewächshaus zulässig, sofern sein Rauminhalt höchstens 15 m<sup>3</sup> beträgt und einen Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze einhält.

##### 4.2 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung (Teil A) als verbindliche Ausrichtung eingetragen.

Von der Festsetzung ausgenommen sind Dächer von Nebenanlagen bzw. von Gebäudeteilen, die dem Hauptbaukörper deutlich untergeordnet sind.

#### **5 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 und 14 BauNVO)

##### 5.1 Flächen für Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in eingeschossiger Bauweise bis zu einer Traufhöhe von 3,00 m (bergseitig) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze zulässig.

Die Ausnahme zur Stellung von Nebenanlagen regelt der Punkt 4.1 der Textlichen Festsetzungen.

Antennenanlagen sind nur für die Nutzung eines Privathaushaltes und mit einer maximalen Höhe von 3 Meter zulässig.

##### 5.2 Flächen für Stellplätze und Garagen

Garagen und Carportanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie im Zufahrtsbereich bis maximal zur rückwärtigen Gebäudeflucht gelegen sind.

Je Wohneinheit sind 2 Stellflächen auf dem Grundstück nachzuweisen, für Einliegerwohnungen sind zusätzlich je ein Stellplatz zu errichten.

Je Grundstück ist maximal eine Ein- und Ausfahrt zulässig. Bei Grundstücken mit einer Länge von mehr als 25,00 m an einer öffentlichen Straße ist eine weitere Ein- und Ausfahrt zulässig. Die maximal zulässige Breite der Ein- und Ausfahrten an der Grundstücksgrenze beträgt 3,00 m.

#### **6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für die Verkehrsflächen **Wi** gilt die Zweckbestimmung 'Wirtschaftsweg'. Eine Befahrung der Flächen durch Wirtschaftsfahrzeuge sowie eine Begehung auch durch Privatpersonen ist zulässig.

### **7 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur ist nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

### **8 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr.17 und 26 BauGB)

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen und Aufschüttungen auf den zukünftigen privaten Grundstücksflächen vorzusehen, soweit diese zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind.

Für die Gestaltung von Böschungen auf dem Grundstück gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Anzulegende Böschungen dürfen als Böschungshöhe maximal 50 % der Höhendifferenz des jeweiligen Grundstückes betragen. Bei Höhendifferenzen < 3,00 m ist eine Böschungshöhe bis 1,50 m zulässig.
2. Der Abstand des Böschungsfußes zum hangabwärts befindlichen Nachbargrundstück muss bei einer Böschungsneigung bis 27 Grad mindestens 1,00 m, bei Böschungsneigungen > 27 Grad mindestens 3,00 m betragen. Bei Unterschreitung dieser Abstände ist eine fachgerecht errichtete Stützmauer an der Grundstücksgrenze bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m über Gelände zulässig.
3. Die Länge der Schräge der Böschung darf 10,00 m nicht überschreiten. Der Fußpunkt einer höher gelegenen Böschung muss mindestens 3,00 m von der tiefer gelegenen Böschung entfernt sein.
4. Alle Böschungen sind so zu befestigen oder zu begrünen, dass Erdabträge oder Auswaschungen weitgehend ausgeschlossen werden und.

### **9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes – Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei Wohnungen insbesondere in den Gebäuden im nördlichen Planbereich sollte durch geeignete Grundrissorientierung sichergestellt werden, dass Aufenthalts-, Schlaf- und Kinderzimmer nur auf der Bundesstraße abgewandten Seite angeordnet werden. Zumindest müssen diese Räume ein Fenster an der von der Straße abgewandten Gebäudefassade haben.

### **10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **Ordnungsbereich M1: Entwicklung extensiver Grünlandflächen mit Immissionsschutzpflanzung**

Die Grünfläche ist als naturnahe Kräuterwiese mit Abpflanzung von 6 Strauchgruppen (je 8 Stück) im Abstand von 8,00 m und gemischt in Arten anzulegen. Weiterhin ist auf dieser Fläche eine Abpflanzung der südlich angrenzenden Bauflächen mit 10 Bäumen der Pflanzliste A (Acer campestre), in zwei Reihen versetzt, durchzuführen.

In der öffentlichen Grünanlage ist als Nord-Süd-Achse eine Wegeführung 1,50 m breit und mit ungebundener Decke für den Fuß- und Fahrradverkehr herzustellen.

Die anzupflanzenden Gehölze müssen folgende Qualität aufweisen:

- 
- Sträucher: - Mindestgröße 60 - 100 cm  
- 2x mit Ballen verpflanzt
- Bäume: - Stammumfang 18 - 20 cm  
- Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb  
- 3 x mit Ballen verpflanzt

Die Pflanzauswahl ist gemäß Pflanzlisten A und B vorzunehmen.

## **11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

### 11.1 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

#### **Fläche M1:**

Herstellung einer naturnahe Kräuterwiese mit Abpflanzung von 6 Strauchgruppen (je 8 Stück) im Abstand von 8,00m, gemischt in Arten. Abpflanzung der südlich angrenzenden Bauflächen mit 10 Bäumen der Pflanzliste A (*Acer campestre*), in zwei Reihen versetzt. Die Pflanzungen erfolgen gemäß Pflanzlisten A und B.

#### **Fläche W, „Windschutzpflanzung“:**

Der 5m breite Pflanzstreifen ist mittels Anpflanzung von 15 Laubbäumen und 520 Sträuchern herzustellen.

Baumpflanzung einreihig, Abstand 10m, Strauchpflanzung auf 1,5 m<sup>2</sup> je 1 Strauch

#### **Straßenbegleitgrün:**

Die im Straßenraum festgesetzten Baumstandorte sind mit Pflanzen der Liste A herzustellen. Von den im Planteil A eingezeichneten Baumstandorten kann um bis zu 5,00 m abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Bedingungen dies erfordern.

Die Unterpflanzung der Baumscheiben ist mittels Bodendeckern, max. Wuchshöhe 0,60m, vorzunehmen.

Die Pflanzen müssen folgende Qualitätsmerkmale aufweisen:

- Bäume : - Stammumfang 18 - 20 cm  
- Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb  
- 3 x mit Ballen verpflanzt
- Sträucher : - Mindestgröße 60 - 100 cm  
- 2x mit Ballen verpflanzt

### 11.2 Begrünung von Stellplätzen

Die Stellplatzanlagen sind zu begrünen und mit Bäumen zu überstellen. Je vier Stellplätze ist ein großkroniger Baum gemäß Artenliste A genau zuzuordnen. Die Baumscheiben sind mindestens 4,00 m<sup>2</sup> groß herzustellen.

### 11.3 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Je 250 qm angefangene, nicht überbaubare Grundstücksfläche (Hausgarten) sind mindestens ein standortgerechter Laubbaum und 5 Sträucher gemäß Pflanzlisten anzupflanzen. Obstbäume werden für die Erfüllung dieser Festsetzung angerechnet.

## **12 Zuordnung der Kompensationsflächen** (§ 9 Abs. 1a Satz 2 und §§ 135 a-c BauGB)

Den privaten Baugrundstücken werden die Kosten für die Herstellung und Entwicklungspflege von 760 m<sup>2</sup> der Fläche M1 „Entwicklung extensiver Grünlandflächen mit Immissionsschutzpflanzung“ zugeordnet. Die Kosten werden anteilig entsprechend der jeweiligen Grundstücksgröße ermittelt.

Mittels den textlichen Festsetzungen Pkt. 11.2 und 11.3 werden den Wohnbauflächen zusätzlich folgende Maßnahmen zugeordnet:

- 'Begrünung von Stellplätzen' und
- 'Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche'.

Den durch die Erschließung des Plangebietes verursachten Eingriffen werden Kosten für folgende landespflegerische Maßnahmen zugeordnet:

- Herstellung und Entwicklungspflege für 323 m<sup>2</sup> der Fläche M1
- Herstellung und Entwicklungspflege von 8 Bäumen Straßenbegleitgrün

Bei Herstellung und Entwicklungspflege der Grünflächen sind die Grundsätze für die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Kostenbetragserstattungssatzung der Stadt Ilmenau entsprechend anzuwenden.

## **II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen** gemäß § 83 Thüringer Bauordnung

### **13 Fassaden**

#### 13.1 Fassadengestaltung und -materialien

Die Verwendung von Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, künstlichen Materialnachbildungen sowie allen Arten von glänzenden oder glasierten Materialien ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die dem Erscheinungsbild des Naturschiefers vergleichbare Imitate sowie Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

Bei Doppelhäusern ist die Fassadengestaltung in Farbe und Material einheitlich auszuführen bzw. aufeinander abgestimmt vorzunehmen.

Erker und andere Vorbauten dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge einnehmen und max. jeweils 5,00 m breit sein.

An einer Außenwand sind auch mehrere Vorbauten dann zulässig, wenn sie zueinander einen Abstand aufweisen, der mindestens der Breite der einzelnen Erker entspricht.

#### 13.2 Farbgebung

Für die farbliche Gestaltung der Außenwände sind nur weiße und aus Weiß durch Abtönen gewonnene blasse Farbtöne (Pastellfarben) zulässig.

Ein Außenanstrich der Wandflächen mit glänzenden Farben, insbesondere Lacke und Ölfarben, ist nicht zulässig.

### **14 Dächer**

#### 14.1 Dachform, Dachneigung

Im Plangebiet sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 bis 45 Grad zulässig.

Die Dachneigung ist bei Doppelhäusern einheitlich zu gestalten.

Untergeordnete Gebäudeteile und Nebendächer mit einer Teildachfläche bis max. 25 % dürfen auch in geringer Dachneigung ab 25 Grad, Nebenanlagen und Garagen auch mit Flachdächern errichtet werden.

#### 14.2 Dachaufbauten und -einschnitte

Dachaufbauten haben sich dem Hauptbaukörper unterzuordnen und dürfen in der Summe ihrer Breiten die Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Dachseite (gemessen in der halben Höhe der senkrechten Ansichtsfläche) nicht überschreiten.

Sie müssen einen Mindestabstand vom Ortgang und untereinander von 1,00 Meter aufweisen. Der First eines Dachaufbaues muss mindestens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen.

#### 14.3 Dacheindeckung und -farben

Als Eindeckung der Satteldächer sind Kunst- und Naturziegel in roten und braunen Farbtönen sowie Naturschiefer zulässig. Die Pult- und Flachdächer der Nebenanlagen bzw. untergeordneten Gebäudeteilen können auch mit beschichteten Verblechungen eingedeckt oder als Gründächer ausgebildet werden.

Spiegelnde und glänzende Oberflächen sind unzulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

### **15 Gestaltung von Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und nur eine je Grundstück zulässig.

Werbeanlagen sind auf den Bereich des Erdgeschosses zu beschränken. Die Größe einer Werbefläche darf 0,75 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

Werbeanlagen müssen direkt am Gebäude befestigt sein; Zäune, Tore, Türen und Fenster sind von Werbeanlagen frei zu halten.

### **16 Einfriedungen**

Einfriedungen im Bereich öffentlicher Straßen sind als Hecken, als Holz- oder Metallzäune oder als einreihige Strauchpflanzung zulässig, wobei die Höhe dieser Einfriedungen 0,80 m nicht überschreiten darf. Maschendrahtzäune werden als Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum ausgeschlossen.

Einfriedungen der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur als Hecken, als in Hecken geführte Maschendrahtzäune sowie durch Holzzäune zulässig. Die Höhe dieser Einfriedungen (Zäune, Sockel + Zäune, Hecken) darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Mauern ist nicht zulässig, ausgenommen sind Stützmauern .

Sichtschutzwände im direkten Hausbereich sind bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Länge von

---

3,00 m zulässig. Sie sind aus den gleichen Baustoffen wie die Außenwände des Gebäudes zu errichten oder in Holz auszuführen.

### **17 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücks- sowie der Stellplatzflächen und Zufahrten**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Hausgärten) sind landschaftsgärtnerisch bzw. als Nutz- oder Obstgarten anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

Die Befestigung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Zufahrtswege sind in ökologisch sinnvollen Bauweisen herzustellen, um eine Versiegelung möglichst gering zu halten.

### **III Beachtung von Vorschriften und Richtlinien sowie sonstige Hinweise**

#### Kulturdenkmale

Gemäß § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.92 unterliegen archäologische Funde oder Befunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringische Landesamt für archäologische Denkmalpflege, Weimar, Humboldtstr. 11.

#### Geologische Belange

Innerhalb des Plangebietes können mit dem Bergbau zusammenhängende, verfüllte wasserbauliche Anlagen (Wassergräben) vorhanden sein, die einen erhöhten Gründungsaufwand bedingen. Im Rahmen der Planungsphase und Durchführung von Einzelbaumaßnahmen sind Entscheidungen zu Gründungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer geotechnischen Begleitung der Baumaßnahmen zu treffen

#### Brand- und Katastrophenschutz

Zufahrt-, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen des Abschnittes 5 der VVBauO entsprechen.

Zur Gewährung der Löschwasserversorgung ist die Anordnung der Außenhydranten, am besten Oberflurhydranten in max. Abstand von 100 m vorzusehen. Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 800 l/min für einen Zeitraum von 2 Stunden abzusichern.

Die ungehinderte Anfahrt von 12 t – Normfahrzeugen ist zu gewährleisten.

#### Wasser- und Abwasserversorgung

Zur Festlegung der konkreten Anschlussbedingungen ist die Standortzustimmung beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau einzuholen.

Der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ist genehmigungs- und abnahmepflichtig.

Gemäß § 11 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes WAVI hat der Grundstückseigentümer vor dem Verfüllen mit Erdreich die Abnahme der gesamten Abwasseranlage beim Zweckverband anzuzeigen.

Pro Grundstück ist jeweils ein Anschluss für Trinkwasser als auch für Schmutz- und Oberflächenwasser vorzusehen. Bei späterer Grundstücksteilung sind die separaten Anschlüsse auf Kosten des Eigentümers herzustellen. Eine gemeinsame Nutzung von Anschlüssen ist nicht statthaft.

Die ‚Richtlinie zur Beseitigung des Niederschlagswassers in Thüringen‘ der Thüringer LA für Umwelt ist zur Vermeidung negativer Auswirkungen zu beachten.

Immissionsschutz

Zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 wird empfohlen, die Wohngrundrisse der straßennahem Gebäude so zu gestalten, dass Kinder- und Schlafräume nur auf der der Bundesstraße abgewandten Seite angeordnet werden.

Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Vorschriften der DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen

Bezüglich der Bestimmungen, die nach § 83 Abs. 1 BauO in diesem Bebauungsplan enthalten sind, wird auf die Gültigkeit der Bußgeldvorschrift des § 81 ThürBO, ' Ordnungswidrigkeiten', hingewiesen.

Ilmenau, Januar 2004

**Anhang zu den textlichen Festsetzungen/ PFLANZLISTEN**

Die folgenden Artenlisten sind Bestandteil des Bebauungsplans.

**Liste A: Einzelbäume**

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Betula pendula	Weiß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus rubra	Roteiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde

**Liste B: Sträucher**

Euonymus europaea	Pfaffenhütchen (giftig)
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Waldhasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche (giftig)
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum (giftig)
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Heckenrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Ribes alpinum 'Schmidt'	Alpen-Johannisbeere
Ribes aureum	Gold-Johannisbeere
Ribes sanguineum 'Atrorubens'	Blut-Johannisbeere

**Liste C: Kletterpflanzen**

Hedera helix	Efeu
Lonicera- Arten	Waldgeißblatt (Kletterhilfe)
Aristolochia macrophylla	Pfeiffenwinde (Kletterhilfe)
Clematis- Arten	Waldrebe (Kletterhilfe)
Humulus lupulus	Wilder Hopfen (Kletterhilfe)
Polygonum aubertii	Knöterich (Kletterhilfe)
Parthenocissus - Arten	Wilder Wein